

269. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, womit einige Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz), abgeändert werden (Übergangsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz), wird folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Im Absatz 2 des § 3 treten an Stelle der Worte „noch durch drei Jahre, von dem in § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet“ die Worte „noch durch drei Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Artikel 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Kraft getreten sind“.

Dem Absatz 2 des § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die bestehenden Regelungen in den Angelegenheiten der Z. 1 des Artikels 12 gelten jedoch, insoweit sie nicht durch dieses Bundesverfassungsgesetz abgeändert werden, ohne die obige Befristung bis zur Erlassung des im Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes weiter.“

§ 2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 über die Beendigung des Instanzenzuges beim Land findet für die Fälle, in denen der Bescheid der Landesinstanz, gegen den nach den bisherigen Vorschriften ein Rechtszug an das zuständige Bundesministerium zulässig ist, bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangen ist, noch keine Anwendung. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangenen Bescheide der unteren Instanzen in Angelegenheiten, die nunmehr in die Vollziehung der Länder fallen, gelten, sofern sie nicht von der Ministerialinstanz bestätigt oder abgeändert wurden, als Bescheide einer Landesbehörde im Sinne des Artikels 129, Absatz 2, Z. 3b, des Bundes-Verfassungsgesetzes.“

§ 3. Im § 8 wird im Absatz 1 das Wort „Dienstzweige“ durch „Verwaltungszweige“ ersetzt.

Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 2 und 3.

Als neue Absätze 4 bis 8 werden angefügt:

„(4) Die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern

einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige sowie die Agrarbehörden werden Behörden der Länder.

(5) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch das gemäß Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassende Bundesverfassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hierzu geregelt ist, gelten für die Verwaltung in den Ländern folgende Bestimmungen:

- a) In der Landesinstanz bilden in jedem Land die bisherigen Behörden und Ämter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und die bisherige Behörde der politischen Verwaltung einschließlich der bei dieser Behörde vereinigten besonderen Verwaltungszweige eine einheitliche Behörde (Amt der Landesregierung; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes), deren Vorstand der Landeshauptmann ist. Der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Verwaltungsbeamte (Landesamtsdirektor; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes) ist aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen. Nähere Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen werden durch besonderes Bundesverfassungsgesetz erlassen.
- b) Dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden, nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen. Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut leisten dem Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen Ortsgemeinden dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung.
- c) Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der gemäß Artikel 12, Absatz 2, und gemäß Artikel 94, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Angelegenheiten der Bodenreform zur Entscheidung berufenen Kommissionen werden durch Bundesgesetz geregelt. Dieses Bundesgesetz hat auch Grundsätze darüber zu enthalten, in welcher Einrichtung die Geschäfte der bisherigen Agrar-

behörden zweiter und erster Instanz weiter zu besorgen sind, und das bezügliche Verfahren zu regeln.

d) Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden; Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen — unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften — der Zustimmung der Landesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt. Landesgesetze, durch die neue Städte mit eigenem Statut geschaffen werden sollen, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

e) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Ortsgemeinden sowie über die allgemeinen und besonderen Bezirksverwaltungen steht den Ländern und nur, soweit es sich um die Ausübung von Vertretungskörpern der Ortsgemeinden oder der Bezirksverwaltungen in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Sistierung von Beschlüssen dieser Vertretungskörper handelt, durch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, dem Bund zu.

f) Änderungen in den die Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden sowie der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesetzen können bis zu dem eingangs bezeichneten Zeitpunkt durch die Landesgesetzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Artikeln I, Absatz 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862, N. G. Bl. Nr. 18, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf dem durch diese Artikel geregelten Gebiete sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich.

g) Soweit die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden in Gebäuden des Bundes untergebracht sind oder sich in diesen Gebäuden Dienstwohnungen für Angestellte der genannten Behörden befinden, werden diese Gebäude dem Land dauernd zur unentgeltlichen Benutzung für die bezeichneten Zwecke über-

lassen. Das Nähere, betreffend die Erhaltung und Verwaltung dieser Gebäude, wird durch Vereinbarung zwischen Bund und Land geregelt. Sind die in Rede stehenden Behörden in Gebäuden des Landes untergebracht, so erlischt das in dieser Hinsicht zwischen Bund und Land bisher bestandene Rechtsverhältnis. Dienen Gebäude anderer Rechtsobjekte zur Unterbringung der Behörden, so tritt das Land an Stelle des Bundes in die bezüglichen Vereinbarungen ein.

(7) Die gesamte Amtseinrichtung der im Absatz 1 ausgenommenen Behörden geht in das Eigentum der Länder über.

(8) Von den Bestimmungen des Absatzes 5 finden für die Verwaltung im Land Wien nur die Vorschriften unter o und f Anwendung.

§ 4. An die Stelle des § 9, Absatz 2, treten folgende neue Absätze 2 bis 4:

„(2) Die Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind gleichfalls Bundesangestellte.

(3) Im Bedarfsfalle können diese Bundesangestellten bei den Ämtern der Landesregierungen auch zur Beforgung von Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und Angestellte der Behörden und Ämter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes (Landesangestellte) bei den Ämtern der Landesregierungen und den Bezirkshauptmannschaften auch zur Beforgung von Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung herangezogen werden, sofern sie den hiefür geltenden Vorschriften entsprechen; der Mangel der für einen Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung steht einer solchen Verwendung nicht entgegen, wenn die betreffenden Angestellten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine mindestens siebenjährige effektive Dienstzeit in einem sonst gleichzuhaltenden Dienstzweig zurückgelegt haben. Werden aus Anlaß dieser Verwendung Bundesangestellte Landesangestellten oder Landesangestellte Bundesangestellten unterstellt, so treten sie zu diesen und deren Vorgesetzten in das Verhältnis der dienstlichen Unterordnung. Die Verfügung über die dienstliche Verwendung der in diesem Absatz bezeichneten Angestellten beim Amt der Landesregierung oder bei den Bezirkshauptmannschaften, einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (§ 8, Absatz 1), hat so zu erfolgen, wie sie bisher bezüglich der Landesangestellten erfolgt ist.

(4) Die Personalangelegenheiten der Angestellten des Bundes werden, auch wenn diese Angestellten in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Verwaltung eines Landes verwendet werden, sofern sie nicht schon bisher vom Landeshauptmann geführt wurden, vom Bund unmittelbar geführt; ebenso werden die Personalangelegenheiten der Angestellten

eines Landes vom Land geführt, auch wenn solche Angestellte in der Bundesverwaltung verwendet werden.

(5) Im übrigen bleibt die dienstrechtliche Stellung der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Angestellten sowie die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthohheit über sie unberührt.

§ 5. Der Absatz 2 des § 14 lautet:

„(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zugewiesen werden und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bei den Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung bezüglich der Bundesbürgerschaft sowie, wenn die Betroffenen nicht bereits ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich vor dem 1. Oktober 1925 erworben haben, auch bezüglich des Heimatrechtes dem Bund zu. In diesen Angelegenheiten sind dem durch solche Verfügungen oder Entscheidungen betroffenen Land oder der betroffenen Gemeinde Parteienrechte eingeräumt.“

§ 6. § 16 lautet unter der bisherigen Überschrift:

„Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Frage der Aufbringung der Kosten für die Regulierung und Instandhaltung der Gewässer sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, St. G. Bl. Nr. 4, und des Hofkanzleidekretes vom 10. November 1830, P. G. S. Bd. 58, Nr. 106 (Wasserbau-Normale), sinngemäß anzuwenden.“

§ 7. Im § 33 hat der Absatz 5 zu lauten:

„(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundes-

ministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Absatz 3, 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordnete oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren, betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.“

§ 8. Im Absatz 2 des § 36 ist nach den Worten „ausdrücklich ausschließen“ einzufügen: „oder festsetzen“.

Der Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1924, St. G. Bl. Nr. 257, über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidentenschädigungskommissionen bleibt als einfaches Bundesgesetz in Kraft.

§ 9. § 42 lautet:

„(1) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens bleibt bis zum Inkrafttreten des Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes das bisherige Verfassungsgesetz des Bundes im den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volkshilfswesens die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geglättet über der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung, jedoch können bezüglich der Bundesgesetze, einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bezüglich Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.“

(2) Für die nach Artikel 11, Absatz 1, Z. 3, ergehenden Bundesgesetze sind, auch soweit sie auf das Gebiet des Schul- oder Erziehungswesens beziehen, übereinstimmende Landesgesetze erforderlich.“

Artikel II. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz unter Berücksichtigung der Abänderungen die sich durch das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, St. G. Bl. Nr. 268 (Bundesverfassungsnovelle), durch dieses Bundesverfassungsgesetz

und durch andere Bundesverfassungsgesetze erben haben, jedoch bezüglich des Bundesverfassungsgesetzes mit Hinweglassung des Artikels 151, mit der Ordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel III. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — abgesehen von den in den folgenden Absätzen enthaltenen Ausnahmen — am 1. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Die im § 8 des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes in Aussicht genommenen Bundesgesetze sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verordnungen können bereits von dem der Bundesversammlung des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage an erlassen werden und treten, wenn nicht in ihnen ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem ihrer Bundesversammlung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(3) Die Kompetenzbestimmung des Artikels 11, Absatz 1, Z. 6, des Bundesverfassungsgesetzes und die Bestimmung des § 42, Absatz 2, des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 9 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes treten an dem der Bundesversammlung dieses Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage in Kraft.

(4) Bis zur Einsetzung der im § 8, Absatz 5, c, des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Kommissionen werden deren Aufgaben von den bestehenden Erkenntnisssenaten des Agrarlandesbehörden und der Agraroberbehörde besorgt.

Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung aus.

Hainisch

Waber Schneider Resch Mhrer Schürff
Mataja

70. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, womit das Bundesverfassungsgesetz vom März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) abgeändert wird (Dritte Finanzverfassungsnovelle). *)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesverfassungsgesetz vom März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem

*) I. und II. Finanzverfassungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 313 von 1923 und Nr. 184 von 1924.

Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. In § 6, Absatz 4, hat der letzte Satz zu lauten:

„Auch sonst, und zwar insbesondere, wenn durch eine systematische Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe, deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll oder wenn durch Bundesgesetz den Ländern (Gemeinden) wesentlich erhöhte Ausgaben auferlegt werden, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Wenn Ländern oder Gemeinden durch Bundesgesetz wesentlich erhöhte Ausgaben in solchem Ausmaß auferlegt werden, daß sich in deren Haushalt ein im Verhältnis zum Gesamterfordernis wesentlicher Ausfall ergibt, ohne daß eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, soll ihnen durch dieses oder ein anderes Bundesgesetz die Möglichkeit zur Erschließung erhöhter Einnahmen gegeben werden.“

II. An Stelle des ersten Satzes des § 7 Absatz 3, des Finanzverfassungsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Die Landesgesetzgebung setzt fest, welche Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können; ein solches Landesgesetz hat Grundsätze für die Einhebung solcher Gemeindeabgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie die auf Grund solcher Landesgesetze ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen bleiben, sofern sie nicht schon vorher außer Kraft gesetzt wurden, bis 31. Dezember 1925 in Kraft.“

III. In § 7, Absatz 6 A, ist im drittlezten und letzten Satz das Wort „Mietzinses“ durch das Wort „Bruttomietzinses“ zu ersetzen.

IV. In § 7 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 finden auf nach Wirksamkeitsbeginn dieses Verfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1930 gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes- (Gemeinde-) abgaben, sei es, daß durch ihn derartige Abgaben eingeführt oder daß durch ihn bestehende Landesgesetze über solche Abgaben novelliert werden, Einwendungen vorzubringen hat, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, ist sie verpflichtet, diese Einwen-